

Musterung.

Kundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes haben laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung **G**

die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Ueberprüfung „Waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden, oder die wegen des Zeitpunktes, in dem sie die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erworben haben, sich keiner Stellung mehr zu unterziehen gehabt haben, behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Die zur Musterung verpflichteten, in Wien wohnhaften, einheimischen und fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt in der Zeit bis einschließlich 20. März 1915 in der Konskriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten zur Musterung anzumelden.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 statt und werden zu derselben allen, somit auch den fremdzuständigen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden daher gleich den übrigen Landsturmpflichtigen mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmligimitationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst beteiligt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz,

Wien, am 4. März 1915.